

S T A T U T E N

Des Vereins

Bogensportszene

A r t t o Z e n

Beschlossen bei der Generalversammlung am **01 05 2009**

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner
Vorstandsmitglieder
- § 14 Sportausschuss
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

Bogensportszene A rt to Z en
Er hat den Sitz in Binderberg 4; A- 4283 Bad Zell
und erstreckt
seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabeordnung ist, bezweckt:

Die Geistige, Seelische und Körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Bogensports.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Kameradschaftspflege
- Kontakte zu anderen Vereinen
- Erfahrungsaustausch
- Bereitstellung von Fachliteratur
- Durchführung von Wettkämpfen, Sportfeste und andere sportliche, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Errichtung und Betrieb von Sportstätten und Spielstätten
- Vermieten von Vereinsflächen

- Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften und Medienträger wie z.B. DVD oder Internet.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Einschreibgebühren Einmalig
 - Mitgliedsbeiträgen Jährlich
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - Spenden
 - Sammlungen Flohmärkte und Basare
 - Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
 - Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und / oder privater Institutionen.
 - Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
 - Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Zinserträge und Wertpapiere

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) a) Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen in vollem Umfang zu nutzen und bemühen sich, an der Vereinsarbeit mitzuwirken.
Aktive Mitglieder zahlen die Einschreibgebühr und jährlich den vollen Mitgliedsbeitrag.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des ermäßigten Mitgliedsbeitrages unterstützen und den Bogensport im Verein nicht aktiv ausüben. Ordentliche Mitglieder zahlen keine Einschreibgebühr, aber den ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- c) Ehrenmitglieder Zahlen keine Einschreibgebühr und keine keinen Mitgliedsbeitrag.
Ehrenmitglieder können im Verein als aktive Mitglieder tätig sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme von Minderjährigen ist nur mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten möglich. Der Erziehungsberechtigte hat dies dem Vorstand am Anmeldeformular schriftlich zu bestätigen. Die Aufnahme tritt mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft.
- (2) Bei Vereinseintritt wird der Mitgliedsbeitrag für aktive und unterstützende Mitglieder zum Quartal berechnet.
Stichtag ist jeweils der Monatserste jeden dritten Monat.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Ausschluss Abs. 3)
 - e) bei Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages
 - f) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (2) Der freiwillige Austritt kann während des ganzen Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, kann vom Vorstand wegen wichtiger Gründe verfügt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Grobes vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner – und außerhalb des Vereins
 - c) Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages nach schriftlicher Ermahnung und einer Weiteren Frist von 3 Wochen.

- (4) Eingezahlte Gebühren, erbrachte Leistungen und sonstige Zuwendungen aller Art, werden beim Ausscheiden aus dem Verein durch Beschluss durch den Vorstand abgegolten oder zurückerstattet. Dies gilt für alle in Abs. 1 genannten Gründe.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstandes aus den in Abs. 3 genannten Gründen durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (4) Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Mit der Unterschrift am Aufnahmeformular für Mitglieder werden die Statuten anerkannt.
- (5) Alle Mitglieder haben sich an ausgehängte Richtlinien für die Benützung der Vereinseinrichtungen zu halten.
- (6) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist per Überweisung auf das Vereinskonto oder durch Barzahlung beim Finanzreferenten zu entrichten. Dies hat bis 14 Tage nach Abgabe des Antragformulars zu erfolgen.
- (7) Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszuhändigen. Mitgliedswerber haben das Recht, vor der Aufnahme die Statuten zu lesen.
- (8) Alle Vereinsmitglieder handeln eigenverantwortlich und haften persönlich für ihre verursachten Schäden.
- (9) Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern haftet der Erziehungsberechtigte in vollem Umfang. Er bestätigt dies mit seiner Unterschrift am Anmeldeformular.
- (10) Gäste die sich aktiv am Bogensport beteiligen, dürfen die Einrichtungen des Vereins nur nach Unterfertigung der Gästekarte benutzen. Sie handeln eigenverantwortlich und haften in vollem Umfang persönlich für alle Vorfälle.

§8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (§ 9 § 10)
 - b) der Vorstand (§11 bis §13)
 - c) der Sportausschuss (§14)
 - d) die Rechnungsprüfer (§15)
 - e) das Schiedsgericht (§16)

- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. lit. B, c, d, und e, beträgt 2 Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl möglich.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt, wenn der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflicht verstößt und nicht zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung kann Schriftlich, per E – Mail per Fax, oder im Beisein von einem zweiten Vorstandsmitglied auch mündlich erfolgen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung hat schriftlich, per Fax, oder per E – Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (4) Anträge zur Generalversammlung und Wahlvorschläge sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen bzw. in den Vereinsräumlichkeiten aufzuhängen
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Generalversammlung ist bei statutgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig jedoch nicht weniger als 10% Anwesenheit
- (7) Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei Ablehnung wird ein Ersatztermin durch den Ältesten Vorgeschlagen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind der Generalversammlung folgende Aufgaben vorbehalten.

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Wahl, Bestellung Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Funktionäre und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern mit dem Verein soweit dies nicht durch drei Vorstandsmitglieder möglich ist. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Funktionäre.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für Außerordentliche Mitglieder.
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Belange des Vereins.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§5 und §6).

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Den stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. Obmann und sein Stellvertreter
 2. Schriftführer und sein Stellvertreter
 3. Finanzreferent und sein Stellvertreter
 - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme:
 1. Beirat
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das <recht, an seine <stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt auf unvorhergesehene Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 - 3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
 - 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.
 - 6) Den Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 - 7) Der Vorstand kann verdiente Mitglieder von der Zahlung anfallender Gebühren und/ oder Beiträge befreien.
 - 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (abs. 9) und Rücktritt (abs. 10).
 - 9) Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne seiner Mitglieder entheben.

- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statuts und Beschlüsse der Organe zu führen.
- (2) Dem Vorstande kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - b) Für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvorschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf 12 Monate nicht überschreiten (21 Abs. 1 VerG.);
 - f) Innerhalb von 5 Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahme- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (21 Abs. 1 VerG.);
 - g) Eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§20 VerG); wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben (§20 VerG);
 - h) Von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§21 Abs. 4 VerG);
 - i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG);
 - j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde,) zu erledigen;
 - k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
 - l) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlich und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Der Obmann vertritt nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und Finanzreferenten.
- (3) Der Obmann ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Obmann eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und dem Verein, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung von zwei Vorstandsmitgliedern. Ist dies nicht möglich bedarf es der Genehmigung durch die Generalversammlung. Betroffene selbst sind nicht zeichnungsberechtigt.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Funktionären erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann und sein Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (9) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Der Finanzreferent hat das Ergebnis dem Obmann oder den Rechnungsprüfern innerhalb von einem Monat schriftlich vorzulegen.
- (10) Der Vorstand hat für den Verein alle seine Vertreter unter Angaben ihrer Statutenmäßigen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsortes und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach

ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben. Der Vorstand hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

- (11) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.

§ 14 Sportausschuss

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereins betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.
- (2) Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) den Fachwarten (Sektionsleitern)
 - b) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festgelegten Verfahren aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;
 - c) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.
- (3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter und einen Stellvertreter, welche von der Generalversammlung zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (4) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie bedürfen der Genehmigung durch Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG.). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskunft zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/ oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen (§21 Abs. 3 VerG.) vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereins übersteigen;

- c) Vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§9 Abs.) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwer wiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von Vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen (§21 Abs. 5 VerG.)
- d) Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG.)
- (3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG.) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Organe in Bezug auf
- (5) Bestellung, die Abwahl oder Enthebung durch die Generalversammlung und den Rücktritt sinngemäß (§ 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 8, 9. und 10).

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes das vereinsinterne anzurufen.
- (2) Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren von dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG.)
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern entgeltlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung ist bei Abwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder nicht beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung innerhalb von zwölf Tagen mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl jedoch mindestens 51 % der Erschienenen beschlussfähig; Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 60 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu Übertragen hat.
- (4) Der Beschluss über die Aufteilung des verbleibenden Vereinsvermögens ist mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gültig.
- (5) Das verbleibende Vereinsvermögen kann an die Vereinsmitglieder aufgeteilt werden als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt; Das darüber hinaus verbleibende Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken einer Sozialen Einrichtung für Kinder und Jugendliche die vom letzten Vereinsvorstand zu bestimmen ist.